



Wir können die Windrichtung nicht bestimmen

Aber wir können helfen, die Segel richtig zu setzen.

Finanzanlagen richtig bilanzieren und bewerten

Für die Bilanzierung von Finanzanlagen gibt es keine eigenen Fachempfehlungen, sondern verschiedene Vorschriften. Diese sagen folgendes aus:

- Die **Haltedauer** ist das Unterscheidungsmerkmal: Vermögenswerte, die nicht länger als ein Jahr gehalten werden, sind als Wertschriften im Umlaufvermögen zu bilanzieren. Alle anderen hingegen im Anlagevermögen.
- Ab **20% Beteiligungsquote** gelten Wertschriften als Beteiligung, wenn es sich um langfristig gehaltene Kapitalanteile handelt und das bilanzierende Unternehmen einen massgeblichen Einfluss auf das Beteiligungsprogramm besitzt. Unter 20% werden die Beteiligungen den Wertschriften zugeordnet.
- Bei Wertschriften im **Anlagevermögen** kann zwischen einer Bewertung zu aktuellen Werten oder zu Anschaffungskosten abzüglich Wertkorrekturen gewählt werden.
- Werden Wertschriften im **Umlaufvermögen** aufgeführt, so sind sie zu den aktuellen Werten auszuweisen, d.h. zum Marktkurs am Bilanzstichtag.
- Liegen bei Wertschriften keine Marktkurse vor, muss die Bilanzierung eine mögliche **Wertbeeinträchtigung** beinhalten. Die Wertveränderung muss erfasst werden.

Was ist das Kapitalband?

Seit dem 1.1.2023 besitzt der Verwaltungsrat durch das Kapitalband die Befugnis, das Gesellschaftskapital innerhalb eines Zeitraums von **höchstens fünf Jahren** nach Belieben zu **erhöhen** oder zu **senken**.

Hierbei darf das eingetragene nominelle Aktienkapital höchstens um die Hälfte erhöht oder reduziert werden, wobei das gesetzlich vorgeschriebene Eigenkapital (bei Aktiengesellschaften CHF 100'000 und bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung CHF 20'000) nicht unterschritten werden darf.

Neues Leiturteil des Bundesgerichts: Auch bei Totalsanierungen können Liegenschaftskosten abgezogen werden

Bislang verweigerte das Bundesgericht den Abzug von Liegenschaftskosten bei Totalsanierungen und Umbauten, die wirtschaftlich einem Neubau gleichkamen. Das Bundesgericht gibt diese Praxis mit einem Urteil zur Totalsanierung eines Bauernhauses aus dem Kanton Freiburg nun auf.

Neu dürfen **sämtliche Kosten**, die dazu dienen, einen früheren Zustand einer Liegenschaft wiederherzustellen, als **Unterhaltskosten** abgezogen werden.

Massgebend sei in allen Fällen eine **objektiv-technische Betrachtungsweise** und **nicht eine wirtschaftliche Betrachtung**. Darum haben die Steuerbehörden künftig auch bei grösseren, kostenintensiven Renovationen eine Aufteilung der Kosten anhand einer Einzelbetrachtung der baulichen Massnahmen vorzunehmen. Die Kosten aller Massnahmen, die der Werterhaltung dienen, können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Es ist deshalb empfehlenswert, bei umfassenden Renovationen

- die Renovationsarbeiten detailliert mit **Belegen und Fotos** zu dokumentieren,
- die Arbeiten in **werterhaltende und wertvermehrnde Positionen** aufzuteilen und zu belegen und
- den Steuerbehörden eine **Aufstellung aller Kosten** zu präsentieren.

(Quelle: BGE 9C_677/2021 vom 23.2.2023)

Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen werden für ausgewählte Dienstleistungsbetriebe flexibilisiert

Der Bundesrat lockert die Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für ausgewählte Betriebe. Mit dem neuen Artikel wird es Mitarbeitenden in Betrieben der **Informations- und Kommunikationstechnologie** ermöglicht, in bestimmten Situationen in einem verlängerten Zeitraum von 17 statt 14 Stunden zu arbeiten. Zudem kann die tägliche Ruhezeit mehrmals pro Woche von 11 auf 9 Stunden verkürzt bzw. unterbrochen werden.

Andererseits erhalten Dienstleistungsbetriebe in den Bereichen **Wirtschaftsprüfung, Treuhand und Steuerberatung** die Möglichkeit, Mitarbeitende, die eine Vorgesetztenfunktion

innehaben oder als Fachspezialist tätig sind, nach einem bestimmten Jahresarbeitszeitmodell zu beschäftigen. Dies muss aber individuell mit jedem Mitarbeitenden vereinbart werden.

Die Verordnungsänderung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Keine Abgeltung des Ferienlohns bei Vollzeitbeschäftigung

Bei einer Vollzeitbeschäftigung bei derselben Arbeitgeberin darf kein Ferienlohn abgegolten werden, auch wenn der Mitarbeitende unregelmässig arbeitet.

Das Bundesgericht hat präzisiert, dass bei

- Vollzeitstelle
- gleicher Arbeitgeber
- variabler Charakter des Arbeitslohns

ein zwingendes Ferienabgeltungsverbot gilt.

Dem Arbeitnehmer solle so ermöglicht werden, sich zu erholen, ohne durch den Lohnausfall davon abgehalten zu werden. Darum ist der Ferienlohn dann auszubezahlen, wenn die Ferien effektiv bezogen würden. Mit Blick auf die heute zur Verfügung stehenden Softwareangebote und Zeiterfassungssysteme ist die Berechnung des Ferienlohns auch bei monatlichen Schwankungen des Lohns durchaus zumutbar. (Quelle: 4A_357/2022 vom 30. Januar 2023)

Keine Aufteilung des Vermögens bei der Trennung

Bei einer **eheschutzrichterlichen Trennung** werden das **Vermögen** und die **Schulden** des Ehepaars **nicht aufgeteilt**, dies kommt erst bei der Scheidung zum Zug. Auf Antrag können die Eheleute auf eine Gütertrennung wechseln.

Bei der **Scheidung** ist es wichtig zu beachten, dass die Vermögensaufteilung nur für das **eheliche Vermögen** gilt, das heisst, für alle Vermögenswerte, die während der Ehe erworben wurden. Vermögenswerte, die vor der Ehe oder durch Erbschaft oder Schenkung während der Ehe erworben wurden – die sogenannten Eigengüter-, sind von der Vermögensaufteilung ausgeschlossen und bleiben im Besitz des Eigentümers.

Was bedeutet die Konsignationslagerregelung der EU?

Die Konsignationslagerregelung der EU ist eine Bestimmung im EU-Zollrecht, die es Unternehmen ermöglicht, Waren in einem Konsignationslager in der EU zu lagern, ohne dass Zölle oder Steuern bezahlt werden müssen. Diese Regelung gilt für Waren, die von Unternehmen ausserhalb der EU importiert werden und die in der EU verkauft werden sollen. Wenn ein Schweizer Lieferant in der EU ein Konsignationslager betreibt und Waren von der

Schweiz, also aus EU-Sicht aus einem Drittland, in das Konsignationslager verbringt, **ist die Konsignationslagerregelung der EU nicht anwendbar**. Je nach genauer Fallkonstellation bei der Einfuhr bleibt es in der Regel bei der Notwendigkeit einer umsatzsteuerlichen Registrierung.

Um von der Konsignationslagerregelung zu profitieren, müssen Unternehmen eine Erklärung abgeben, in der sie bestätigen, dass die Waren für den Verkauf in der EU bestimmt sind. Sie müssen auch sicherstellen, dass die Waren in einem Konsignationslager gelagert werden, das von der EU anerkannt ist und den geltenden Zollvorschriften entspricht.

Es ist wichtig zu beachten, dass die Konsignationslagerregelung nur für Waren gilt, die für den Verkauf in der EU bestimmt sind. Waren, die für den Verkauf ausserhalb der EU bestimmt sind, unterliegen weiterhin den geltenden Zollvorschriften.

Impressum

Newsletter

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor AG Holding

Railcenter, Säntisstr. 2

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.